

auf der andern Seite dadurch, daß sie die etatmäßigen Gehalte nach dem 14 Thalerfuß ohne Agiozuschlag künftig gewährt, einen wirklichen Gewinn beziehe, denn eben weil dieser Münzfuß der Landesmünzfuß wird, mit dessen Einführung der Conventionsmünzfuß außer Kraft tritt, und Einnahmen und Ausgaben (welche nicht auf ältern Contractverbindlichkeiten beruhen) nach diesem Münzfuß regulirt werden, so kann man einen Agiogewinn nicht berechnen.

Endlich dürften nach dem Dafürhalten der *Deputation* auch die Jahresbeiträge von Pensionen und Wartegeldern wohl zu rechtfertigen sein.

Nach der mehrangezogenen §. des Civilstaatsdienergesetzes sind nämlich sämtliche eben erwähnten Zuflüsse zum Staatspensionsfonds zur Erleichterung der vom Staate übernommenen Verbindlichkeit der Witwen- und Waisen-Pensionirung bestimmt; wäre diese gewiß nicht geringe Vortheile gewährende Einrichtung nicht getroffen worden, hätte man eine in Anregung gebrachte allgemeine Landespensionsanstalt für Witwen und Waisen ohne Beihülfe des Staats errichtet, oder hätte der sorgsame Familienvater die Zukunft der Seinigen in irgend einer Privatanstalt versichern müssen, so würde er — sowohl als activer, wie als pensionirter Staatsdiener — unbezweifelt weit höhere Beiträge haben geben müssen, als dermalen das Gesetz verlangt; überdies ist der Pensionair ja nur auf den Fall zur Beitragszahlung verbunden, wenn er für seine Angehörigen einst auf Pension Anspruch macht.

Wollte man aber diese billigen Beiträge völlig in Wegfall bringen, und alle und jede Witwen und Waisen der Staatsdiener und Militairs in Pensionsgenuß setzen, so würde jedenfalls eine noch größere Steigerung der Pensionssumme zu befürchten sein, da nun auch die Hinterlassenen derjenigen pensionirten Staatsdiener u. Pensionen zu erhalten hätten, die — in glücklichen Verhältnissen lebend — keinen Anspruch auf selbige jetzt gemacht haben.

Die *Deputation* kann nach diesem Allen keinen Grund anerkennen, der die Aufhebung der §. 47 des Civilstaatsdienergesetzes zu rechtfertigen vermöchte, da auch die Erleichterung im Rechnungswerk einen solchen nicht abgiebt.

Die jenseitige *Deputation* hat im Allgemeinen dieselbe Ansicht getheilt, nur scheint sie darüber nicht ganz unter sich einverstanden gewesen zu sein, ob nicht wenigstens die einmonatlichen Gehaltsabzüge in Wegfall zu bringen sein dürften, und hat dieserhalb beantragt, die Frage über Fortdauer der Leistung der jährlichen Beiträge und der einmonatlichen Gehaltsabzüge zu trennen, worauf die zweite Kammer für den Wegfall der letztern sich erklärt hat, nachdem Seiten der Herren Staatsminister hervorgehoben worden war, daß diese Abzüge häufig einen nachtheiligen Einfluß auf die öconomischen Verhältnisse der Angestellten äußerten und Grund zu einer fortdauernden mißlichen Lage wären.

Auch die erste *Deputation* der ersten Kammer, welche die *Deputation* dem Kammerbeschluß gemäß zugezogen hat, war über diesen Punkt getheilte Ansicht; die *Deputation* dagegen kann sich nur dafür erklären, daß die §. 47 des Civilstaatsdienergesetzes in Verbindung mit §§. 25 und 26 des Militairpensionsgesetzes in seinem ganzen Umfange in Kraft bleibe; sie bezieht sich auf das Obige und bemerkt nur noch, daß der für Wegfall dieser einmonatlichen Abzüge aufgestellte Grund bereits am Landtage 1833 beide Kammern nicht bestimmen können, von dem Antrage auf diese Abzüge abzugehen, letzteren aber auch ein so nachtheiliger Einfluß, wie geschehen, nicht

eingräumt werden kann, da bei Gehaltserhöhungen der Abzug nur von der Erhöhung erfolgt, mithin der frühere Gehalt ungekürzt bleibt, bei neuen Anstellungen aber der Abzug nur nach und nach in einer 6 monatlichen Frist erhoben wird, und so weniger drückend werden dürfte, daß überhaupt auch bei den unverkennbaren Vortheilen, welche die über Pensionirung getroffenen neueren gesetzlichen Bestimmungen gewähren, dieses im Verhältniß kleine Opfer um so eher gebracht werden kann, als dagegen die früher stattgefundenen resp. 2 und 3 monatlichen Gehaltsabzüge zur Armenhauhauptkasse — einem fremdartigen Zweck — in Wegfall gekommen sind, und daß endlich, wenn die hohe Staatsregierung jetzt den Wegfall der jährlichen Beiträge und der einmonatlichen Abzüge zur Ausgleichung der ob erwähnten Agiodifferenz vorschlägt, man beide Ausgleichungsmittel im Zusammenhange sich zu denken hat, so daß also, wenn man einmal eine solche Vergütung in der angegebenen Weise nicht geeignet findet, auch kein Grund da ist, theilweise das frühere Gesetz aufzuheben, was in finanzieller Hinsicht jetzt noch bedenklicher erscheinen dürfte.

Die jenseitige *Deputation* hat endlich noch die Frage: ob denjenigen Staatsdienern und Militairs, welchen Gehalt noch im 20 Guldenfuß zugesichert worden, Agiovergütung nach  $2\frac{1}{2}\%$  zu gewähren sei?

in den Bereich ihrer Berathung gezogen und solche bejaht; die *Deputation* im Einverständnis mit der ersten *Deputation* tritt dieser Ansicht bei, da diese Anforderungen so zu behandeln sind, wie alle im 20 Guldenfuß contrahirte Verbindlichkeiten nach Einführung des 14 Thalerfußes. —

Die zweite Kammer hat nun nach Anleitung des jenseitigen Berichts folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1) daß alle vom 1. Januar 1840 an neu angestellten oder in einen höhern Gehalt aufrückenden Staatsdiener (cfr. §. 1 und 2 des Civilstaatsdienergesetzes) und Officiers, auch höhere Militairbeamte ihren Gehalt im 14 Thalerfuß ohne Agiozuschlag zu empfangen haben, und insoweit die hohe Staatsregierung diese Einrichtung schon bei den seit dem 1. Januar 1839 sich ereigneten neuen Anstellungen und Aufrückungen getroffen, es dabei sein Verbleiben habe,
  - 2) daß die einmonatlichen Gehaltsabzüge künftig wegfallen sollen,
  - 3) daß die gesetzliche Bestimmung über die fortlaufenden jährlichen Beiträge beibehalten werden soll,
- und
- 4) daß sie die Rechte der schon vor dem 1. Januar 1839 angestellt gewesenen Civilstaatsdiener und Militairs auf Beziehung des Gehalts nach dem Werthe des 20 Guldenfußes anerkenne und diesen der Dienstbezug, wenn er im 14 Thalerfuß bezahlt wird, mit Agiozuschlag zu verabreichen sei.

Nach der im Bericht entwickelten Ansicht empfiehlt die *Deputation*, obschon dazu die Beistimmung des königlichen Herrn Commissars nicht zu erlangen gewesen,

den Beschlüssen unter 1, 3 und 4 beizutreten, dagegen den Beschluß unter 2 abzulehnen, und sich für durchgängige Beibehaltung der in §. 47 des Civilstaatsdienergesetzes und in §§. 25 und 26 des Militairpensionsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu erklären.

Von den übrigen §§. 2, 3, 4, 5 und 6 der Verordnung enthält nur der 6te noch einen, die frühern gesetzlichen Bestimmungen unwesentlich abändernden Vorschlag; da jedoch der